

16 | Rorschacher Vertrag 1566 – Die Mauer zwischen Kloster und Stadt

Nach dem Tod von Abt Diethelm Blarer von Wartensee (1530-1564) im Jahr 1564 wurde Otmar Kunz zu seinem Nachfolger gewählt. Im folgenden Herbst sollte seine Benediktion (Einsegnung) stattfinden. Als Termin wurde der 16. Oktober 1565 gewählt; ein Datum, das für die Stadtsanktgaller grosse Bedeutung hatte. An diesem Tag, dem so genannten Gallustag, fand nämlich ein Herbstjahrmarkt statt, der stets viele Besucherinnen und Besucher von ausserhalb der Stadt anzog. Der Stadtrat wurde angesichts der Vorstellung, dass an diesem Termin beide Anlässe parallel stattfinden sollten, nervös. Er befürchtete den Ausbruch von Unruhen, schliesslich war die Reformation noch nicht allzu lange vorbei und die Beziehung zwischen Kloster und Stadt seit einiger Zeit angespannt. Der Stadtrat sagte daraufhin nicht nur den Jahrmarkt ab, sondern untersagte zudem seinen Bürgern den Besuch der Feier im Kloster und liess die Stadttore bereits am Tag vor der geplanten Benediktion schärfer bewachen als üblich. Dies erschwerte die Situation für den neuen Abt, denn in der Ringmauer, welche Kloster und Stadt umschloss, hatte er kein eigenes Tor, das direkt in sein Territorium führte. Das Kloster war also nur via die Stadt erreichbar. Da die Stadtsanktgaller schon kurz nach dem abendlichen Torschluss niemanden mehr hinein liessen und am Gallustag selbst die Tore geschlossen hielten, mussten sogar Verwandte und Beamte des neuen Abtes seiner Feier fernbleiben. Zur Feier am Folgetag fand sich ausserdem kein einziger Vertreter der städtischen Obrigkeit ein: Bürgermeister und Räte blieben der nachbarlichen Zeremonie fern.

Der neue Abt war durch diese unfreundlichen Massnahmen begreiflicherweise verstimmt. Er reichte daraufhin bei der Tagsatzung ein Gesuch für ein eigenes Tor ein. In der Folge wurde ein Schiedsgericht bestimmt, welches zwischen Kloster und Stadt vermitteln sollte. Dieses bestand aus den Schirmorten der Abtei, welche zugleich zu den Bundesgenossen der Stadt gehörten. Vertreter von Kloster und Stadt trafen sich mit den Vermittlern in Rorschach. Der Abt verlangte dort die Möglichkeit, unabhängig vom Willen des Stadtrates und der Torwächter in sein Territorium gelangen zu können. Konkret wollte er ein eige-



Objekt 16: StadtASG, Tr. XI, 83.

nes Tor durch die Ringmauer besitzen. Diesem Wunsch wurde entgegen dem Willen der Stadt stattgegeben: Der Abt sollte ein eigenes Tor samt Brücke über den Stadtgraben und mit Verbindung zur nächsten Strasse ins fürststädtische Territorium erhalten.

Kurze Zeit später wurde ein weiterer Vertrag zwischen Kloster und Stadt aufgesetzt: der so genannte Wiler Vertrag von 1566. Mit diesem wurde das Verhältnis zwischen Kloster und Stadt längerfristig vereinfacht. So wurde beschlossen, zur äusserlichen Abgrenzung der beiden Hoheitsgebiete eine so genannte Schiedmauer zu bauen; zudem sollten beide Parteien alle Verpflichtungen ablösen bzw. freikaufen, welche sie auf dem Gebiet der anderen Partei noch hatten. Die Stadt musste fortan keine Abgaben mehr zahlen, musste aber künftig auf den Einsitz im äbtischen Hofgericht verzichten.